

## Aktueller Stand in Sachen „Kenntnisnachweis“



Gemäß der neuen „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ benötigen Betreiber von Flugmodellen für folgende Nutzungen einen sog. „Kenntnisnachweis“:

- a. Für den Betrieb von Flugmodellen über 2 Kilogramm Abflugmasse und
- b. in Flughöhen über 100 Meter über Grund, wenn außerhalb von zugelassenen Modellfluggeländen geflogen wird.

Gemäß § 21 e der Verordnung wird die Bescheinigung von einem sachkundigen Benannten eines nach den §§ 1 oder 4a der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden beauftragten Luftsportverbandes oder eines von ihm beauftragten Vereines nach einer Einweisung erteilt.

### Aktueller Sachstand in Sachen „Bereitstellung Kenntnisnachweis durch den DMFV“:

- a. Der DMFV ist gerade in der Abstimmungsphase mit dem Luftfahrt-Bundesamt (LBA) und dem BMVI bezüglich der Inhalte, die sich in der Kenntnisvermittlung wiederfinden sollen. Hierbei stellt sich heraus, dass das LBA selbst noch einige organisatorische Vorbereitungen erledigen muss.
- b. Sobald die Inhalte abschließend abgestimmt sind, werden diese grafisch aufbereitet und visuell animiert. Der DMFV ist bemüht, seinen Mitgliedern und Interessenten, eine pädagogisch werthaltige und unterhaltsame Lösung für den Kenntnisnachweis zur Verfügung zu stellen.
- c. Die technische Abwicklung über eine Online-Lösung wurde durch die DMFV-Geschäftsstelle bereits mit dem Administrator abgesprochen und definiert. Es wird eine Shop-Lösung geben, über den die Mitglieder und Dritte den Kenntnisnachweis erlangen können.

Der DMFV möchte attraktiv, aber dennoch schnellstmöglich an den Start gehen.  
Stichwort „Kenntnisnachweis für Modellflieger unter 14 Jahren“

Kritisch bewertet wird der Umstand, dass es Modellfliegern unter 14 Jahren nicht möglich ist, den Kenntnisnachweis zu erwerben. Konsequenz ist, dass es Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre außerhalb von zugelassenen Modellfluggeländen nur noch möglich ist, Modelle bis 2 Kilogramm Abfluggewicht und einer maximalen Flughöhe von 100 Meter zu betreiben.

Der DMFV kann, zumindest für seine DMFV-Mitgliedsvereine mit Vereinsgeländen ohne Aufstiegsgenehmigung eine Milderung anbieten. So ist es im Lehrer-Schüler-Betrieb (mittels einer Vereins-Fernsteuerungsanlage durch Lehrer-Schüler-Kabel oder mit eigener Fernsteuerungsanlage, wobei der Lehrer neben dem Schüler steht und direkt eingreifen kann) möglich, Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren über 100 Meter Flughöhe und Modelle über 2 Kilogramm fliegen zu lassen. Dies, wenn der Lehrer über den Kenntnisnachweis des DMFV verfügt.

